

Antrag

der Abgeordneten Jan Korte, Niema Movassat, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Harald Weinberg, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gesundheitsschutz statt Strafverfolgung – Für einen progressiven Umgang mit Cannabiskonsum

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verbotspolitik im Bereich Cannabis ist vollständig gescheitert. Cannabis ist die am häufigsten konsumierte illegale Droge. Demgegenüber steht eine derzeit rückwärtsgewandte, auf Verbote setzende Drogenpolitik, die ideologisch motiviert ist und an der Lebensrealität der Bürgerinnen und Bürger vorbeigeht. Das verfolgte Ziel der Gesundheitsförderung der Bevölkerung kann keinesfalls durch das Strafrecht erreicht werden.

Das Strafrecht gilt grundsätzlich als letztes Mittel. Das Bundesverfassungsgericht hält die strafrechtliche Prohibition von Cannabis nur deshalb mit dem Grundgesetz für vereinbar, weil der Gesetzgeber den Strafverfolgungsorganen ermöglicht, von Strafe (§ 29 V BtMG) oder Strafverfolgung (§ 153 ff. StPO, § 31a BtMG) bei geringem Schuldgehalt abzusehen und wenn die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31a BtMG bezeichneten Straftaten bei geringem Unrechts- und Schuldgehalt möglichst bundeseinheitlich grundsätzlich absehen (Beschluss vom 9. März 1994 - Az. 2 BvL 43/92).

Bisher regeln die Bundesländer die „geringe Menge“, bei deren Besitz und Erwerb von Strafverfolgung und Strafe abgesehen werden kann, nach Substanz und Menge sehr unterschiedlich: Bei Cannabis fehlen teilweise Richtlinien zur Anwendungspraxis nach § 31a BtMG, während in anderen Bundesländern bei bis zu zehn bzw. 15 Gramm die Strafverfahren eingestellt werden können. Damit wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch über 20 Jahre nach der Entscheidung nicht umgesetzt. Die Regelungen im BtMG zur Strafverfolgung von Konsumierenden sind verfassungsrechtlich fragwürdig und unverhältnismäßig. Es ist Zeit, für einen bundeseinheitlich verfassungsgemäßen strafrechtlichen Umgang mit Cannabiskonsumierenden zu sorgen.

Die bisherige Verbotspolitik konnte weder das Angebot noch die Nachfrage nach strafbaren Substanzen einschränken. Die Kriminalisierung insbesondere von Cannabis ermöglicht einen unkontrollierten Schwarzmarkt ohne jeglichen Jugend- und Verbraucherschutz. Das Drogenstrafrecht bindet darüber hinaus massive Ressourcen bei Polizei und Justiz.

Auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter BDK hat jüngst die Entkriminalisierung von Cannabis-Konsumierenden gefordert (BILD, 05.02.2018). Laut dem BDK-Vorsitzenden André Schulz sei das Verbot „weder intelligent noch zielführend“, es befördere die Stigmatisierung von Menschen und kriminelle Karrieren.

Es gilt unverzüglich, die Säulen der Suchtprävention, Beratung und Behandlung sowie Schadensreduzierung in der Drogenpolitik gegenüber der Säule der Repression und Stigmatisierung zu stärken.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach § 31a BtMG regelt, dass von einer strafrechtlichen Verfolgung bei Volljährigen abgesehen werden muss, wenn sich die Tat auf bis zu 15 Gramm getrocknete Teile der Cannabispflanze oder äquivalente Mengen anderer Cannabiserzeugnisse (z. B. Marihuana, Haschisch) oder bis zu drei Cannabispflanzen, die ausschließlich dem Eigenkonsum dienen, bezieht;
 2. darauf hinzuwirken, dass die durch die Entkriminalisierung des Cannabisbesitzes freiwerdenden finanziellen Mittel bei Polizei- und Justizbehörden in die Bereiche Prävention, Beratung und Behandlung sowie Schadensreduzierung umgeleitet werden;
 3. Möglichkeiten zu prüfen, wie legale Zugangsmöglichkeiten geschaffen werden können (bspw. über eine staatlich kontrollierte Abgabe durch Cannabis-Clubs), um die Entstehung von Schwarzmärkten und die damit verbundene organisierte Kriminalität und das Risiko gesundheitlicher Schäden durch mangelhafte Qualität einzudämmen.

Berlin, den 20. Februar 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.